

560.0**Stadt Geislingen an der Steige****Benutzungsordnung für die Überlassung von
Sporthallen und Gymnastikräumen****§ 1*****Allgemeines***

1. Die Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Geislingen an der Steige dienen in erster Linie dem Schulsport. Daneben stehen die Sporthallen und Gymnastikräume den Sport treibenden Vereinen der Stadt Geislingen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung. Außerhalb dieser Zweckbestimmungen können Sporthallen und Gymnastikräume für andere als schulische Zwecke durch die Stadt Geislingen zur Verfügung gestellt werden.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen und Gymnastikräume:
 - Realschulturnhalle
 - Stadtbadturnhalle
 - Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle
 - Pestalozzischulturnhalle
 - Tegelbergturnhalle
 - Gymnastikraum in der Jahnhalle
 - Gymnastikraum im Stadtbad
 - Gymnastikraum in der Albert-Einsteinschule
 - Gymnastikraum in der Grundschule Eybach
3. Die Verwaltung und Vergabe der TVA-Halle erfolgt durch den Turnverein Altstadt entsprechend den mit dem Verein am 21.11.1975 geschlossenen Vertrag über die TVA-Halle.

§ 2***Vergabegrundsätze***

1. Die Verwaltung und Vergabe der Sporthallen und Gymnastikräume erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige. Für die regelmäßige Nutzung durch Schulsport und Vereine werden Belegungspläne für jede Halle, jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr getrennt, erstellt.
Anträge auf Überlassung der Halle sind schriftlich zu erstellen.
2. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Veranstalter bezeichneten und von der Vermieterin genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Vermieterin rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 3

Mietvertrag

1. Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage der Vermieterin erhalten hat. Aus einer mündlichen oder schriftlichen beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich. Nebenabreden sind nur gültig, wenn Sie schriftlich festgelegt sind.
2. Etwa erforderliche Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und der Vermieterin vorzulegen.

§ 4

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Sporthallen und Gymnastikräume werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Geislinger Sport- und Festhallen sowie Gymnastikräume erhoben.

§ 5

Benutzung der Räume

1. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung gestattet.
2. Die Nutzungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung zu Übungszwecken durch Sport treibende Vereine auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulassen.

Während der **Weihnachtsferien** sind die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume geschlossen. Die Stadtverwaltung kann diese, bei einem entsprechend begründeten Bedarf, ausnahmsweise zur Verfügung stellen.

Während der **Winterferien** sind in der Faschingswoche die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume am Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen. Folgende Hallen stehen danach für den Sportbetrieb zur Verfügung: Tegelbergturnhalle, Gymnastikraum in der Jahnhalle, Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle, Stadtbadturnhalle, Gymnastikraum im Stadtbad, Realschulturnhalle.

Während der **Osterferien** sind die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume von Gründonnerstag bis Ostermontag geschlossen. Folgende Hallen stehen danach für den Sportbetrieb zur Verfügung: Tegelbergturnhalle, Gymnastikraum in der Jahnhalle, Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle, Stadtbadturnhalle, Gymnastikraum im Stadtbad, Realschulturnhalle.

Während der **Pfingstferien** sind die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume grundsätzlich geschlossen. Die Stadtverwaltung kann, bei einem entsprechend begründeten Bedarf, einzelne Hallen auch während der Pfingstferien zur Verfügung stellen. Während der **Sommerferien** sind die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume

grundsätzlich geschlossen. Die Stadtverwaltung kann, bei einem entsprechend begründeten Bedarf, einzelne Hallen auch während der Sommerferien zur Verfügung stellen.

Während der **Herbstferien** sind die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume mit Ausnahme von Tegelbergturnhalle, Gymnastikraum in der Jahnhalle, Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle, Stadtbadturnhalle, Gymnastikraum im Stadtbad und Realschulturnhalle geschlossen.

Grundsätzlich beinhalten die Hallenschließungen während der Ferien auch die Wochenenden vor und nach den Ferien.

3. Die Weisungen der städtischen Beauftragten sind zu befolgen.
4. Beschädigungen an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich den Hausmeistern mitzuteilen.
5. Sofern für einzelne Turnhallen besondere Hallenordnungen gelten, sind diese neben diesen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Bereitstellung der Sporthallen und Gymnastikräume

1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Stadt Geislingen überlässt den Benutzern die Sporthallen und Gymnastikräume und die Nebenräume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt wurden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Geislingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen zu diesen Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Geislingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Geislingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen

1. Bei einem Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin die Sporthalle oder Gymnastikraum sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vermieterin die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Mietentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann daher keinen Schadenersatz verlangen.

§ 9

Hausordnung

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen. Der Sportbetrieb darf nur in den dafür vorgesehenen Flächen stattfinden. Sämtliche Sportgeräte einschließlich der Tore sind den Nutzungsanforderungen entsprechend zu befestigen und aufzustellen.
2. Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Stadt (in der Regel der Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus. Die technischen Anlagen wie z.B. Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlage, Trennvorhänge sowie die Ballfangnetze dürfen nur von dem Beauftragten der Halle und unterwiesenen Personen bedient werden.
3. Die Mitglieder der Sport treibenden Vereine dürfen sich nur unter der Leitung eines Verantwortlichen in der Halle aufhalten.
4. Die Sportflächen und der Turnschuhgang dürfen nur mit Hallen-Sportschuhen betreten werden. Turnschuhe dürfen keine schwarzen Sohlen oder Hallenspikes haben.
5. In den Hallen gilt Kaugummiverbot.
6. Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenräume sauber gehalten werden.
7. Speisen und Getränke sind auf der Zuschauertribüne verboten.
8. Der Trainings- und Veranstaltungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Sporthallen einschließlich aller Nebenräume müssen um 22.15 Uhr geräumt sein.

9. Das Diensttelefon darf nur in Notfällen benutzt werden.
10. Eine Sonderreinigung wegen Verschmutzung (auch Harzeinsatz) wird in Rechnung gestellt.
11. Nicht erlaubt ist:
 - Das selbständige Anschließen von Gegenständen an das Stromnetz
 - Das Mitbringen von Tieren
 - Das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dergleichen mit Gegenständen jeglicher Art.
 - Geschäftliche Werbung, Verkauf und gewerbsmäßiges Fotografieren während der Dauer von Veranstaltungen; es sei denn, der Veranstalter ist einverstanden.
12. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Den Anordnungen des Personals der Halle oder des Veranstalters ist Folge zu leisten.
13. Personen, die dieser Hallenordnung zuwider handeln, werden aus der Halle verwiesen. Bei Zuwiderhandlungen durch Sportgruppen werden diese für mindestens einen Monat vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.